

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1953

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 53	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung von Gebühren für Ausweise und Grenzübertrittsvermerke im kleinen Grenzverkehr	367
16. 9. 53	Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes	367
15. 9. 53	Verordnung über die Bestimmung von zuständigen Stellen zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54	367
13. 9. 53	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	368
22. 9. 53	Polizeiverordnung über die Einbeziehung von Behältern für flüssige Blausäure in den Geltungsbereich der Druckgasverordnung (Blausäurebehälter-Verordnung)	368
19. 9. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 118 (Iserlohn-Land-West)	368
15. 9. 53	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Hier: Getreidepreisgesetz 1953/54	368
8. 9. 53	Bekanntmachung des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken	369
7. 9. 53	Mitteilung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	369
19. 9. 53	Bekanntmachung für die Wahl zu den Vertreterversammlungen der Aachener Knappschaft in Aachen und der Niederrheinischen Knappschaft in Moers	369
15. 9. 53	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	369
	Berichtigung	370

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung von Gebühren für Ausweise und Grenz- übertrittsvermerke im kleinen Grenzverkehr.

Vom 15. September 1953.

§ 1

Auf Grund des § 3 der Paßgebührenverordnung vom 6. Juli 1953 (BGBl. I S. 493) wird der Innenminister als zuständige Behörde zur Festsetzung der Gebühren für die Ausstellung der im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, eingeführten Ausweispapiere und Grenzübertrittsvermerke bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 367.

Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 1 Abs. 2 des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes.

Vom 16. September 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 323) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Landesbeamten durch die in § 1 Abs. 1 des Vierten Besoldungs-

änderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage besteht in dem Unterschied zwischen den am 30. September 1951 nach bisherigem Recht zustehenden Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sich vom 1. Oktober 1951 an jeweils nach neuem Recht ergeben. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

- Kinderzuschläge,
- Dienstaufwandsentschädigungen,
- nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile,
- Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1953.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 367.

Verordnung über die Bestimmung von zuständigen Stellen zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54.

Vom 15. September 1953.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide vom 6. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 153) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 der

Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54; Lieferprämie für Roggen vom 6. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 153) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Schlußscheinen (Drittausfertigungen) über Getreideverkäufe der Erzeuger aus der Ernte 1953 wird der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt.

§ 2

Als zuständige Stelle für das Herausgeben der Schlußscheinvordrucke, für die Entgegennahme der Anträge auf Erstattung der Lieferprämie für Roggen und für die Erstattung der von den Mühlen und anderen Brotgetreide verarbeitenden Betrieben gezahlten Lieferprämien wird das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Wegener.

— GV. NW. 1953 S. 367.

Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.

Vom 13. September 1953.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird der Stadtteil Alt-Remscheid, begrenzt durch Nordgrenze des Bundesbahngeländes vom Hauptbahnhof Remscheid bis Vieringhausen — Rosenstraße — Parksstraße — Wilhelmstraße — Nordstraße — Dorfmußler Straße — Haddenbacher Straße — Fichtenstraße — Ulmenstraße — Nordgrenze des Bundesbahngeländes bis Hauptbahnhof Remscheid, zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des oben genannten Gesetzes erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1953.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt,

— GV. NW. 1953 S. 368.

Polizeiverordnung über die Einbeziehung von Behältern für flüssige Blausäure in den Geltungsbereich der Druckgas- verordnung (Blausäurebehälter-Verordnung).

Vom 22. September 1953.

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 1 Abs. (3) der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) wird im Benehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Ortsbewegliche Behälter zur Beförderung flüssiger Blausäure werden dem Geltungsbereich der Druckgasverordnung unterworfen. Ausgenommen sind Behälter zur Beförderung von Blausäure, die mit einer gemäß Randziffer 403 der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) anerkannten porösen Masse gefüllt sind und auch im übrigen den für die Eisenbahnbeförderung geltenden Vorschriften der Anlage C zur EVO (vgl. Randziffer 403 a. a. O.) genügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Außerkrafttreten der Druckgasverordnung verliert auch diese Polizeiverordnung ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 22. September 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Ernst.

— GV. NW. 1953 S. 368.

Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

I — 14.25 — Nr. 806/53.

Düsseldorf, den 19. September 1953.

Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 118 (Iserlohn-Land-West).

Nachstehend gebe ich für den Wahlkreis 118 das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 6. September 1953 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben	64 829
Zahl der abgegebenen Wahlscheine	280
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	65 109
Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt	56 365
Zahl der ungültigen Stimmen	1 237
Zahl der gültigen Stimmen	55 128
Wahlbeteiligung in v. H.	86,57

Es entfallen auf die/den

SPD	22 225 Stimmen
CDU	22 170 Stimmen
FDP	6 682 Stimmen
BHE	2 229 Stimmen
KPD	1 822 Stimmen

Gewählt ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Bewerber:

Groll, Emil, Geschäftsführer, Iserlohn, Kirchstr. 7.

— GV. NW. 1953 S. 368.

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; hier: Getreidepreisgesetz 1953/54.

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen

1. die auf Grund des § 6 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1953/54 vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 889) erlassenen Bestimmungen,
2. die auf Grund der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 5 des Getreidepreisgesetzes 1953/54 bestehende Auskunftspflicht.

Düsseldorf, den 15. September 1953.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Wegener.

— GV. NW. 1953 S. 368.

Berichtigung.

Betrifft: GV. NW. Nr. 54.

Die Seitenzahl muß richtig heißen: 345.

— GV. NW. 1953 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.